

Anlage III Monitoring und Evaluation

Vorbemerkung	2
§ 1 Monitoring und Evaluation	2
§ 2 Einheitliche Kennzeichnung im Rahmen der Weiterbildungsförderung	3
§ 3 Datenaustausch mit der DKG	4
§ 4 Datenaustausch mit den Landesärztekammern.....	4
§ 5 Datenaustausch mit den Koordinierungsstellen.....	5
§ 6 Nutzung der Daten Einwilligung in die Nutzung	5
§ 7 Inkraftsetzung	6
Anhang I	7

Vorbemerkung

Um die Wirksamkeit der Förderung nach § 75a SGB V bewerten zu können, vereinbaren die Vertragspartner quantitative und qualitative Auswertungen nach dieser Anlage. Wesentliches Ziel ist dabei, die Effektivität des Einsatzes der Fördermittel nachvollziehen zu können.

§ 1 Monitoring und Evaluation

- (1) Die Auswertung der Ergebnisse der Weiterbildungsförderung nach dieser Anlage gemäß § 9 der Vereinbarung in Form eines Berichtes wird jährlich durchgeführt und jeweils zum 1. Dezember von der Lenkungsgruppe gemäß § 10 beschlossen.
- (2) Die Berichte werden auf Basis der Daten des zuletzt abgerechneten Jahres erstellt.
- (3) Die Berichte beinhalten folgende Auswertungen (jeweils aggregiert auf KV-Bezirksebene):
 1. die Anzahl der Ärzte/Ärztinnen,
 - 1.1. die in das Förderprogramm neu eingetreten sind,
 - 1.2. die sich insgesamt im Programm befinden,
 - 1.3. die in Vollzeit bzw. Teilzeitförderung gefördert werden
 2. Qualifikation (Facharztbezeichnung) des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin
 3. die Verteilung der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1. nach Gebieten mit Unterversorgung bzw. drohender Unterversorgung gemäß § 100 SGB V.
 4. Verteilung der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1. nach dem angestrebten Facharzttitel
 5. Anzahl der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1., die eine Facharztanerkennung in der Allgemeinmedizin erwerben ¹
 6. Anzahl der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1 nach dem erworbenen Facharzttitel der weiteren Facharztgruppen, erfolgt per Selbstauskunft der geförderten Ärzte/Ärztinnen gemäß Anhang 3 dieser Anlage
 7. Anzahl der Jahre,
 - 6.1. die bei der allgemeinmedizinischen Weiterbildung zwischen Registrierung (Erstförderung) und Facharztanerkennung¹ liegen
 - 6.2. der Förderung in der Allgemeinmedizin getrennt nach Fachgebieten (Förderzeitraum)
 8. Verbleibanalyse von Jahreskohorten 3, 5 und 10 Jahren nach Facharztanerkennung¹ (Allgemeinmedizin und die fünf meist geförderten „Weitere Facharztgruppen“)
 - 7.1. Aufnahme der Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung

¹ Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung der entsprechenden Daten (Facharztabschlüsse) durch die Landesärztekammern.

- 7.2. Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit nach (ehemals) unterversorgten oder drohend unterversorgten Bereichen.
9. Differenzierung der Auswertungen Nr. 1 - 8 nach AiW, die ihre Weiterbildung innerhalb eines Weiterbildungsverbands absolvieren (Selbstauskunft Praxis/Krankenhaus)

Getrennt nach vertragsärztlichem und stationärem Bereich ausgewiesen werden die Nrn. 1 bis 3 sowie die Nr. 9. Die Nrn. 4 und 6 werden nur für den vertragsärztlichen Bereich erhoben, da im stationären Bereich für diese Gruppen keine Förderung erfolgt. Die Nrn. 5, 7 und 8 werden gesamthaft ausgewiesen.

- (4) Die für diese Evaluation erforderlichen Daten werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den Landesärztekammern und der Deutschen Krankenhausgesellschaft bereitgestellt und zum Zwecke dieser Evaluation entsprechend zusammengeführt. Soweit sich bei der Umsetzung der Evaluation für die vorgenannten Ziele zeigt, dass dazu lückenhafte, ganz oder teilweise unwirksame Vorgaben gemacht wurden, verständigen sich die beteiligten Parteien kurzfristig Korrekturen vorzunehmen, um die Evaluationsziele einhalten zu können.

Auswertungskonzepte werden durch die Lenkungsgruppe nach § 10 der Vereinbarung weiterentwickelt.

§ 2 Einheitliche Kennzeichnung im Rahmen der Weiterbildungsförderung

- (1) Entsprechend § 4 Abs. 2 der Vereinbarung wird die verbindliche Verwendung einer eindeutigen Nummer für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung zum Zwecke einer sektorenübergreifenden Evaluation und Koordination der Weiterbildung (AiW-Nr.) definiert.
- (2) Die AiW-Nr. als eindeutige Kennzeichnung der Weiterzubildenden erfolgt auf Basis der lebenslangen Arztnummer (LANR).
 1. Die Vergabe der Arztnummer erfolgt durch die jeweilige KV nach der Systematik zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- und Praxisnetznummer nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 75 Abs. 7 SGB V. Zuständig ist diejenige KV, in deren Einzugsbereich sich die Weiterbildungspraxis bzw. das Weiterbildungs Krankenhaus befindet.
 2. Ergänzend zu Nr. 1 wird für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung, die eine AiW-Nr. erhalten und noch keinen Facharztabschluss erworben haben, der Fachgruppencode (Stellen 8-9 der LANR) mit dem Wert „85“ belegt.
 3. Ergänzend zu Nr. 2 ist bei Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung, die bereits über eine Facharztanerkennung verfügen, der Fachgruppencode entsprechend der bestehenden Facharztanerkennung zu belegen (Identifizierung von Quereinsteigern).
 4. Eine Verwendung der vergebenen AiW-Nr. im Rahmen und zum Zweck der Abrechnung von vertragsärztlichen Leistungen ist ausgeschlossen. Die AiW-Nr. sowie die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in der Vereinbarung festgelegten Zwecke der Administration und

Evaluation der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin verwendet werden.

5. Die KVen übermitteln im Rahmen der jährlichen Endabrechnung die AiW-Nummer zusammen mit den Daten gemäß Anhang 1, Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 Datenaustausch mit der DKG

- (1) Die DKG übermittelt den Vertragspartnern zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Daten der geförderten AiW.
 1. Jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember werden die neu registrierten Förderanträge des laufenden Jahres übermittelt:
 - a. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)
 - b. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Krankenhaus/Ort, Straße, Hausnr. der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang (Vollzeit/Teilzeitquotient), Datum der Registrierung, Beginn der ärztlichen Tätigkeit im beantragenden Krankenhaus, Antragsdatum der Förderung
 2. Jeweils bis zum 15. Oktober werden die abgerechneten Weiterbildungsmaßnahmen des Vorjahres übermittelt:
 - a. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)
 - b. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Ort, Straße, Hausnr. der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang.
- (2) Die Datenübermittlung erfolgt auf gesichertem Weg im CSV-Format oder XLS-Format.

§ 4 Datenaustausch mit den Landesärztekammern

- (1) Kriterium für die Beurteilung der Wirksamkeit der Weiterbildungsförderung sind insbesondere die Anzahl der absolvierten Facharztanerkennungen, die im Anschluss an eine geförderte Weiterbildung erworben werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 dieser Anlage). Zu diesem Zwecke übermitteln die Landesärztekammern jeweils mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres die erfolgreichen Facharztanerkennungen im Gebiet Allgemeinmedizin (bzw. Innere Medizin und Allgemeinmedizin (Hausarzt)) bis zum 15. Januar des Folgejahres an die jeweilige KV. Die Übermittlung umfasst die folgenden Daten:
 - Name, Titel, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum
 - Datum der Facharzt-Prüfung
- (2) Die KVen übermitteln der KBV für die jährliche Evaluation gemäß § 1 dieser Anlage die Daten nach Absatz 1 ergänzt um
 - LANR (7-stellig) bzw. AiW-Nr.
 - ggf. bereits bestehender Facharztbezeichnung

Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnung und gemäß Anhang 2 dieser Anlage.

- (3) Die Qualität der Weiterbildung im Bereich „Allgemeinmedizin“ wird durch Befragungen der Landesärztekammern (LÄK) ermittelt. Zur Durchführung einer regelmäßigen Weiterbildungsbefragung gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinbarung stellt die DKG sicher, dass die LÄK nachfolgende Daten erhalten:

1. Arzt/Ärztin in Weiterbildung

Name, Vorname (ggf. Geburtsname), Geschlecht, Geburtsdatum, ggf. AiW-Nr. (wenn vorhanden)

2. Weiterbildungsstätte bzw. Weiterbildungsbefugter bzw. Ansprechpartner, PLZ, Ort, Straße, Hausnr.

Im vertragsärztlichen Bereich übermitteln die KVen den jeweiligen LÄK die Daten nach den Nrn 1 und 2. Für den stationären Bereich stellt die Zentrale Registrierstelle der DKG die Datenübermittlung an die jeweilige LÄK sicher. Die Datenübermittlung an die LÄK erfolgt auf gesichertem Weg im CSV-Format oder XLS-Format jährlich zum 15. Januar. Die LÄK übermitteln den jeweiligen Koordinierungsstellen eine aggregierte und pseudonymisierte Auswertung der Befragung der Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zum 30. April des gleichen Jahres.

§ 5 Datenaustausch mit den Koordinierungsstellen

- (1) Die Koordinierungsstellen beteiligen sich gemäß § 7 Abs. 2 und 5 an der Evaluation. Insbesondere enthält der jeweilige Bericht mindestens folgende Informationen über die Entwicklung der regionalen Verbundweiterbildung:

1. Anzahl und Struktur der Weiterbildungsverbände im Tätigkeitsbereich:

- a) Anzahl der Verbände (davon Anzahl der KV-bezirksübergreifenden Verbände)
- b) Anzahl beteiligten Praxen und Krankenhäuser
- c) Beteiligte Fachgebiete
- d) Weiterbildungskoordinator im Verbund benannt (j/n)
- e) Erstellung von Rotationsplänen für die AiW im Verbund (j/n)

2. Anzahl der Weiterbildungsabschnitte, die innerhalb eines Verbundes absolviert werden.

- (2) Die erforderlichen Datengrundlagen werden den Koordinierungsstellen von den Beteiligten nach § 7 Abs. 2 der Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Erhebung nach Absatz 1 wird im Rahmen des Tätigkeitsberichtes der Koordinierungsstellen gemäß § 7 Abs. 5 der Vereinbarung übermittelt.

§ 6 Nutzung der Daten | Einwilligung in die Nutzung

- (1) Im Rahmen der Weiterbildungsförderung gemäß § 75a SGB V werden Sozialdaten erhoben und verarbeitet.
- (2) Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung sowie weiterbildende Ärzte und Ärztinnen im vertragsärztlichen und stationären Bereich erklären jeweils ihre Einwilligung

in die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten. Anhang I zu dieser Anlage enthält die Mindestvorgaben für die Einholung dieser Einwilligungen.

- (3) Die Einwilligungsanfrage in die Nutzung der Daten ist bei Förderung auf Basis dieser Vereinbarung auf Grund der neuen Förderbedingungen und Förderhöhen zu aktualisieren.
- (4) Die Erhebung der Daten findet bei den durchführenden Stellen (DKG und KVen) gemäß Vereinbarung auf Bundes- und auf KV-Bezirksebene statt. Die Daten werden zwischen den Trägern der Durchführung und den Vertragspartnern auf Bundesebene ausgetauscht. Sie dienen dort der vereinbarungsgemäßen jährlichen Abrechnung und dem Nachweis der Mittelverwendung. Darüber hinaus werden sie für die Evaluation sowie der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Erreichung des Vereinbarungszwecks herangezogen.
- (5) Die Vergabe der AiW-Nr. dient dazu, den Ablauf der Weiterbildung sowie den weiteren beruflichen Werdegang bis zur Niederlassung bzw. Anstellung evaluieren zu können.
- (6) Die Durchführung der Evaluation nach dieser Anlage, insbesondere die Zusammenführung der Daten, erfolgt übergangsweise bei der KBV.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Anlage III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin findet erstmals für die Förderung und Abrechnung des Jahres 2017 Anwendung.

Anhang I

Mustereinwilligung in die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Evaluation der Weiterbildungsförderung (vertragsärztlicher Bereich)

Muster Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterzubildende

Vorbemerkung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird paritätisch durch die Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und die gesetzlichen Krankenkassen und Privaten Krankenversicherungen andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen sowie eine bedarfsgerechte Sicherung vertragsärztlicher Tätigkeit für weitere Facharztgruppen zu ermöglichen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird das Förderprogramm regelhaft evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr.²) an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten erhoben, die durch die unten genannten beteiligten Institutionen nach § 67b SGB X ausgetauscht und verarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten werden bei der KBV gespeichert und im Turnus von 3, 5 und 10 Jahren mit dem Bundesarztregister abgeglichen, um den Anteil derjenigen ehemals geförderten Ärzte und Ärztinnen zu ermitteln, die im vertragsärztlichen Bereich tätig geworden sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 der Anlage III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V). Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen erstellt. Die jeweiligen Daten werden nach Abschluss der Kohortenevaluation gemäß § 1 der Anlage III zur Vereinbarung gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Der/die Unterzeichner/in erklärt sich einverstanden, dass zum Zwecke des Finanzierungsnachweises und der Evaluation der Fördermaßnahmen personenbezogene Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den beteiligten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden dürfen.

Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die KBV übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart (Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung ja/nein, vollzeitige oder halbtätige Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung (ja/nein)

Diese Daten können bei den genannten Institutionen für die Dauer der Weiterbildung, im Falle von Teilzeit-Weiterbildung bis zu 10 Jahre, gespeichert werden.

Für die Evaluationsmaßnahmen der Vereinbarung und ihrer Anlagen werden nachfolgende Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern sowie von der Zentralen Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengeführt und von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung oder einer, von den Vereinbarungspartnern beauftragten Stelle verarbeitet:

² Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vergeben. Sie hat innerhalb der Förderung der Weiterbildung eine administrative Bedeutung und wird im Rahmen des Nachweisverfahrens und der Evaluation genutzt. Sie kann von den Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erfragt werden.

- a. Familienname, Vorname
- b. Geburtsdatum und Geburtsname
- c. Arztnummer (AiW-Nr.)³
- d. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: KV-Bereich, Förderzeitraum, Fachgebiete, Weiterbildungsziel, Tätigkeitsumfang, ausgezahlte Fördergelder, bestehende Facharztanerkennungen
- e. Erwerb der Facharztanerkennung,
- f. Spätere Berufstätigkeit im vertragsärztlichen Bereich

Die Auswertungen werden von der Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Vereinbarung analysiert. Ihr gehören an: die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband sowie die Bundesärztekammer an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung diese Daten an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt und diese nach § 67b SGB X durch die genannten Institutionen verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Weiterzubildende/r

³ S.o.

**Mustereinwilligung Datenerhebung und -verarbeitung
– Weiterbilder/Weiterbilderin (vertragsärztlicher Bereich)**

Vorbemerkung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird paritätisch durch die Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und die gesetzlichen Krankenkassen und den Privaten Krankenversicherungen andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen sowie eine bedarfsgerechte Sicherung vertragsärztlicher Tätigkeit für weitere Facharztgruppen zu ermöglichen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird das Förderprogramm regelhaft evaluiert. Zum Zwecke des Abrechnungsnachweises und der Evaluation des Förderprogramms werden personenbezogene Daten nach § 67b SGB X erhoben und verarbeitet sowie zwischen den unten genannten beteiligten Institutionen ausgetauscht.

Für die Datenverarbeitung und –nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Der/die Unterzeichner/in erklärt sich einverstanden, dass die zum Zwecke des Finanzierungsnachweises und der Evaluation der Fördermaßnahmen personenbezogene Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den genannten beteiligten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden dürfen. Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Erhoben und übermittelt werden insbesondere folgende Daten:

- a. Familienname, Vorname, Titel, Facharztbezeichnung des Weiterbilders/der Weiterbilderin
- b. Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs
- c. Förderungsbeginn und –ende, Förderungsdauer in Monaten sowie Angabe jahresübergreifende Förderung (j/n), vollzeitige oder teilzeitige Weiterbildung
- d. Förderungsart (Unterversorgung/drohende Unterversorgung); Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil
- e. Teilnahme an einem Weiterbildungsverbund (j/n)

Diese Daten können bei den genannten Institutionen über die Dauer der Weiterbildungsförderung hinaus gespeichert werden, bis alle Verwendungsnachweise seitens der weiterbildenden Praxis erbracht sind.

Ich bin damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung diese Daten an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt und diese nach § 67b SGB X durch die beteiligten Institutionen verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt/Vertragsärztin

Bei Antragstellung für einen beim Antragssteller tätigen Weiterbilder/Weiterbilderin zusätzlich

Ort, Datum

Unterschrift Weiterbilder / Weiterbilderin

Anhang 2: Datenaustausch mit den Landesärztekammern

Wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Wirksamkeit der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin sind insbesondere die Anzahl der absolvierten Facharztabschlüsse im Fach Allgemeinmedizin. Aufgrund des Beschlusses des Vorstands der Bundesärztekammer vom 11./12.02.2016 werden die Facharztabschlüsse Allgemeinmedizin jährlich den Kassenärztlichen Vereinigungen übermittelt.

Auf der Grundlage der Meldung der Facharztabschlüsse werden quantitative Datenabfragen über die Datenbasis der in Weiterbildung befindlichen Ärzte (Weiterbildungsabschluss) und dem Bundesarztregister (Niederlassung) unterstützt. Sämtliche Auswertungen werden auf KV-Bezirksebene aggregiert. Personalisierte Weiterbildungsbiographien werden nicht erstellt oder ausgewertet. In diesem Verfahren werden ausschließlich Daten zu den Facharztabschlüssen im Fach Allgemeinmedizin übermittelt.

1 Datensatzdefinition

Folgende Daten werden von der jeweiligen Landesärztekammer an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung übermittelt:

- Name, Titel, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum
- Datum der Facharzt-Prüfung

Die Kassenärztliche Vereinigung ergänzt diese Daten zur Übermittlung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung um

- Lebenslange Arztnummer (7-stellig) bzw. AiW-Nr.,
- Ggf. bestehende Facharztbezeichnung

KV	LANR / AiW-NR	Nachname	Geburtsname	Titel	Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Datum der FA-Prüfung (TT.MM.JJJJ)	Ggf. bestehende FA-Anerkennung (TT.MM.JJJJ)
1	2	3		4	5	6	7	8	8
Niedersachsen	1234567	Meier		Dr.	Hans	m	01.01.1970	01.03.2016	01.03.2016
Nordrhein	1234567	Muster	Müller		Markus	m	01.01.1980	01.05.2016	01.05.2016
Berlin	1234567	Schulze		Dr.	Helga	w	01.01.1975	30.06.2016	30.06.2016
Berlin	1234567	Schmidt		Dr.	Beate	w	01.11.1980	01.10.2016	01.10.2016
...									

Beispieldatensatz für Meldung von Facharzt-Abschlüssen

2 Übermittlung

Die Datenübermittlung erfolgt jeweils jährlich durch die jeweilige Landesärztekammer auf gesichertem Wege (z.B. sftp) gemäß § 4 Abs. 1 der Anlage III zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V.

Kassenärztliche Vereinigung und Landesärztekammer benennen sich gegenseitig Ansprechpartner, um bei technischen Problemen bei der Datenbereitstellung zu unterstützen oder Rückfragen bei Datenfehlern ermöglichen zu können.

